Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 17 **Ausgegeben Danzig, den 24. Februar** **1937**

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 1937	Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft	141

36

Verordnung
über die Regelung der Milchwirtschaft.
Vom 1. Februar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Dieser Verordnung unterliegt der Verkehr mit Kuhmilch und den aus Kuhmilch gewonnenen Erzeugnissen, soweit sie für den menschlichen Genuß bestimmt sind. Doch erstreckt sich die Verordnung, abgesehen von den Vorschriften in §§ 3, 4 nicht auf den Verkehr mit diesen Lebensmitteln innerhalb des Haushalts, in dem sie Verwendung finden.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können vorschreiben, wieweit diese Verordnung auch für Milch anderer Tiere, einschließlich der Erzeugnisse, gelten soll.

(3) Als Milch im Sinne dieser Verordnung gilt auch zubereitete Milch.

§ 2

(1) Verbraucher im Sinne dieser Verordnung ist, wer Milch oder Milch-Erzeugnisse zum persönlichen Genuß oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht.

(2) Als Verbraucher gelten außerdem Gastwirte, Schankwirte und andere Gewerbetreibende, soweit sie diese Lebensmittel zur Verwendung innerhalb der Betriebsstätte beziehen. Das Entsprechende gilt für Krankenhäuser, Heilanstalten, Erziehungsanstalten, Wohlfahrtsanstalten und ähnliche Einrichtungen.

(3) Milchwirtschaftliche Unternehmen sind nicht Verbraucher im Sinne dieser Verordnung.

I. Allgemeine Vorschriften über den Verkehr mit Milch

§ 3

(1) Milch von Kühen, deren Gesundheitszustand die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen kann, darf, vorbehaltlich der Vorschriften des § 4, weder als solche in den Verkehr gebracht noch zu Milch-Erzeugnissen oder anderen Lebensmitteln verwendet werden.

(2) Dieses Verbot bezieht sich insbesondere auf Milch von Kühen, die mit äußerlich erkennbarer Tuberkulose behaftet sind, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat.

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch dann, wenn das Vorhandensein einer der Tuberkuloseformen des Abs. 2 in hohem Grade wahrscheinlich ist.

§ 4

(1) Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche leiden, sowie Milch, die aus Beständen stammt, in denen diese Seuche herrscht, ebenso Milch von Kühen, die an äußerlich erkennbarer Tuberkulose, abgesehen von den im § 3 Abs. 2 und 3 genannten Formen, erkrankt sind oder bei denen einfacher Verdacht der Eutertuberkulose besteht, darf als solche nur in den Verkehr gebracht oder zur Herstellung von Milch-Erzeugnissen oder anderen Lebensmitteln verwendet werden, wenn durch ausreichende Erhitzung oder ein gleichwertiges Verfahren jede Gefahr für die Gesundheit beseitigt ist.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 3. 1937.)

(2) Die Ausführungsbestimmungen regeln, inwieweit in den Fällen des Abs. 1 die gedachte Bearbeitung innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte des Erzeugers zu erfolgen hat.

(3) Ferner können die Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Vorschrift des § 3, abgesehen von den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3, zulassen, wenn die Milch durch ausreichende Schutzmaßregeln, insbesondere durch Bearbeitung oder Verarbeitung, für den menschlichen Genuß tauglich gemacht wird.

§ 5

(1) Der Senat kann, vorbehaltlich der Vorschriften des § 53 dieser Verordnung und des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 27. März 1930 (G.Bl. S. 89) bestimmen, welche Mindestforderungen für die einzelnen Herkunfts- und Verbrauchergebiete an die Zusammensetzung der Milch, soweit sie nicht verarbeitet wird, besonders an den Fettgehalt und an das spezifische Gewicht zu stellen sind. Er regelt, inwieweit Milch, die, ohne verfälscht zu sein, den festgesetzten Mindestforderungen nicht genügt, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Vor der Festsetzung der Mindestforderungen für Verbrauchergebiete, die ganz oder zum Teil mit Markenmilch (Abschnitt II D) beliefert werden, ist der Milchversorgungsverband (§ 55) zu hören.

§ 6

(1) Die Milch muß im Betriebe des Erzeugers bei und nach der Gewinnung und auf dem Wege vom Erzeuger bis zum letzten Verbraucher so behandelt werden, daß sie, soweit dies durch Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vermeidbar ist, weder mittelbar noch unmittelbar einer nachteiligen Beeinflussung, insbesondere durch Staub, Schmutz aller Art, Gerüche oder Krankheitserreger oder durch die Witterung ausgesetzt ist.

(2) Das gilt ebenso, wenn die Milch nicht als solche an den Verbraucher abgegeben, sondern zu Milch-Erzeugnissen oder anderen in den Verkehr gelangenden Lebensmitteln verwendet wird.

§ 7

(1) Alle Räume, in denen Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, müssen so beschaffen, ausgestattet und gelegen sein und so behandelt und benutzt werden, daß die Milch, soweit dies durch Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vermeidbar ist, keiner nachteiligen Beeinflussung im Sinne des § 6 ausgesetzt ist.

(2) Dasselbe gilt für die Beschaffenheit, Behandlung und Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die mit Milch in Berührung kommen, wie Gefäßen, Geräten, Rohrleitungen, Zapfhähnen und Beförderungsmitteln.

(3) Die im Abs. 2 genannten Gefäße und Geräte dürfen nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche benutzt, nicht mit gesundheitlich bedenklichem Wasser gereinigt und nicht in Räumen aufbewahrt werden, in denen Tiere gehalten werden.

§ 8

(1) Gefäße, Behältnisse, Milchwagen und ähnliche Einrichtungen, aus denen Milch unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird, sind auf der Außenseite so zukennzeichnen, daß dieser die Art des Inhalts leicht erkennen kann. Dies gilt nicht für Meßgefäße.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für die in einem landwirtschaftlichen Betriebe gewonnene Milch, soweit sie an der Betriebsstätte selbst unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird.

§ 9

(1) Wird Milch in Gefäßen oder Behältnissen, auf die sie zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher abgefüllt ist, in den Verkehr gebracht, so müssen die Gefäße und Behältnisse den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen mit einem festen Verschlusse versehen sein und sich, falls sie zu wiederholter Benutzung bestimmt sind, leicht reinigen lassen;
2. auf der Außenseite oder auf dem Verschlusse muß in deutlicher, nicht leicht zu entfernender Schrift die Sorte der Milch, der Name und Wohnort des Einfüllers stehen und angegeben sein, ob die Milch roh oder ob sie einer Erhitzung oder einem gleichwertigen Verfahren unterzogen worden ist.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können Anordnungen über die Art der Verschlüsse treffen und die weiteren Voraussetzungen regeln, unter denen Milch in den im Abs. 1 genannten Formen in den Verkehr gebracht werden darf.

(3) Das Abfüllen der Milch in Gefäße oder Behältnisse (Abs. 1) darf nur im Betriebe des Erzeugers oder in Bearbeitungsstätten vorgenommen werden.

§ 10

(1) Der Senat kann, vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2 dieser Verordnung und des § 6 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes, anordnen, inwieweit Milch in Gast- oder Schankstätten, Kantinen, Milchläden, Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle nur in den im § 9 genannten Formen abgegeben werden darf.

(2) Vor einer Anordnung der im Abs. 1 gedachten Art ist, sofern das Gebiet, für das die Anordnung gilt, ganz oder zum Teil mit Markenmilch beliefert wird, der Milchversorgungsverband (§ 55) zu hören.

§ 11

(1) Wer Milch an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen oder Straßen, an den Verbraucher abgibt, hat sie durch besondere Maßregeln, namentlich bei der Abgabe, vor nachteiliger Beeinflussung im Sinne des § 6 zu schützen. Insbesondere muß die Beschaffenheit, Benutzung und Handhabung der Gefäße diesem Erfordernis entsprechen.

(2) Dasselbe gilt für das Zubringen von Milch in die Behausungen.

(3) Die Abgabe von Milch nach Abs. 1 und 2 ist nur Unternehmen gestattet, die an festen Betriebsstätten Milch gewinnen, bearbeiten oder vertreiben.

(4) Der Senat kann nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen die weiteren Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Unternehmer Milch nach Abs. 1 und 2 abgeben dürfen.

§ 12

(1) Milch, die im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig an den Verbraucher abgegeben wird, muß in einem staatlich zugelassenen Trinkmilchbetrieb des Danziger Staatsgebiets (§ 14, Abschnitt II A) einem Reinigungs- und anerkanntem Pasteurisierungsverfahren unterzogen werden (Bearbeitungszwang).

(2) Die Ausführungsvorschriften können anordnen, inwieweit Milch, die außerhalb der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig an den Verbraucher abgegeben wird, dem Bearbeitungszwang des Abs. 1 unterliegt.

(3) Eine Pasteurisierung oder ein gleichwertiges Verfahren wird nicht gefordert:

1. für Milch, die nach den Vorschriften des Abschnitts II D gewonnen, behandelt und vertrieben werden muß;
1. für Milch, die der Erzeuger in einem landwirtschaftlichen Betriebe gewinnt und an der Betriebsstätte selbst unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

(4) In den schwachbesiedelten Außenbezirken der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig kann auf Verlangen des Milchversorgungsverbandes von dem Bearbeitungszwang abgesehen werden.

(5) Die Vorschriften des § 4 sowie gesetzliche Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bleiben unberührt.

§ 13

(1) Personen, die

1. an Typhus, Paratyphus, Ruhr oder Tuberkulose leiden oder
2. unter Typhus-, Paratyphus-, Ruhr- oder Tuberkuloseverdacht erkrankt sind oder
3. Erreger von Typhus, Paratyphus, Ruhr oder Tuberkulose dauernd oder zeitweilig ausscheiden,
4. an einer der anderen Krankheiten im § 1 des Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900 (R.G.Bl. S. 306 ff.) erkrankt oder einer dieser Krankheiten verdächtig sind,
5. an einer der anderen Krankheiten im § 1 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. 8. 1905 (G.S. S. 373 ff.) erkrankt sind oder einer dieser Krankheiten verdächtig sind,

dürfen weder bei der Gewinnung der Milch noch sonst im Verkehr mit Milch in einer Weise tätig sein, die die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitserreger auf andere Personen übertragen werden.

(2) In den Ausführungsbestimmungen kann das Verbot des Abs. 1 auf andere übertragbare Krankheiten ausgedehnt werden.

(3) Im Verkehr mit Milch dürfen ferner Personen nicht tätig sein, die mit Geschwüren, eiternden Wunden oder mit Ausschlägen behaftet sind, soweit hierdurch die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflußt werden kann oder ein ekelerregender Eindruck erweckt wird.

(4) Wie das Verbot der Abs. 1 bis 5 durchzuführen, insbesondere der Gesundheitszustand der im Verkehr mit Milch tätigen Personen — und gegebenenfalls der Mitglieder ihrer Familien oder ihrer

Wohn- und Arbeitsgemeinschaft — zu überwachen ist und in welchem Umfange das Landesarbeitsamt zu unterrichten ist, bestimmt der Senat.

(5) Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die über den Abs. 1 hinausgehen.

§ 14

(1) Wer ein Unternehmen zur Abgabe von Milch betreibt oder betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig von dem Polizeipräsidenten, in den Landkreisen vom Landrat. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Orte, an dem sich die Niederlassung oder Zweigstelle befindet.

(3) Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Niederlassungen und Zweigstellen des Unternehmens, die in dem Bescheide ausdrücklich aufgeführt sind. Von diesen Niederlassungen und Zweigstellen aus kann der Unternehmer die Milch ohne örtliche Beschränkung abgeben, falls sich nicht aus dem Bescheide etwas anderes ergibt. Er ist hierbei den für die einzelnen Absatzgebiete geltenden besonderen Bestimmungen über den Milchverkehr unterworfen.

(4) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn

1. der Unternehmer, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 der Leiter des Unternehmens, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, über die hierfür notwendige Sachkunde verfügen,
3. der Tätigkeit der in Nr. 2 erwähnten Personen nicht die Vorschriften des § 13 oder die auf Grund des § 13 erlassenen Bestimmungen entgegenstehen,
4. die Einrichtungen und Gegenstände vorhanden sind, die zum Betrieb eines Unternehmens der betreffenden Art und Größe erforderlich sind,
5. die Räume, Einrichtungen und Gegenstände den im § 7 und in den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen gestellten Anforderungen entsprechen,
6. das Bedürfnis nicht bereits durch die Unternehmen, welche die Erlaubnis erhalten haben, als gedeckt anzusehen ist.

(5) Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt.

(6) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich Umstände ergeben, die ihre Versagung rechtfertigen würden.

§ 15

(1) Sollen die Befugnisse zum Betrieb eines Unternehmens, das nach § 14 der Erlaubnis bedarf, durch einen Stellvertreter ausgeübt werden, so ist hierzu eine besondere Erlaubnis (Stellvertretererlaubnis) der zuständigen Behörde erforderlich.

(2) Die Stellvertretererlaubnis kann natürlichen Personen erteilt werden, wenn

1. nach Erteilung der Erlaubnis Umstände eingetreten sind, die den Inhaber hindern, das Unternehmen persönlich zu betreiben, insbesondere wenn er in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt worden ist,
2. das Unternehmen nach dem Ableben des Inhabers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer Nachlaßauseinandersetzung fortgeführt werden soll.

(3) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Vorschriften des § 14 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6 gelten entsprechend; ebenso gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 4 Nr. 2 und 3 für den Stellvertreter entsprechend, wenn er für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 16

(1) Die Polizeibehörde kann Personen, die ein Unternehmen der in § 14 bezeichneten Art von einem anderen übernehmen, zur Weiterführung des Unternehmens bis zur Erteilung der Erlaubnis widerruflich zulassen. Die Zulassung soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erfolgen; die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidungen sind endgültig.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die vorläufige Zulassung eines Stellvertreters entsprechende Anwendung.

(3) Im Falle des Todes eines Unternehmers gilt der Erbe zur Weiterführung des Unternehmens ohne weiteres als widerruflich zugelassen. Diese Zulassung erlischt, falls dem Erben nicht binnen drei Monaten die Erlaubnis erteilt worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 17

(1) Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bedarf zur Abgabe der darin gewonnenen Milch der Erlaubnis, wenn er außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte Milch unmittelbar an den Verbraucher abgibt. §§ 14 bis 16 gelten entsprechend.

(2) Für die Abgabe von Roh- und Markenmilch im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig gilt die Sonderregelung des § 44 dieser Verordnung.

§ 18

(1) In den Fällen der §§ 14, 15 und 17 ist vor der Entscheidung der Milchversorgungsverband zu hören.

(2) Gegen die Entscheidung des Polizeipräsidenten bezw. des Landrats ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang des Bescheides die Beschwerde an den Senat zulässig. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 19

(1) Soweit Gast- und Schankwirte innerhalb des ordnungsmäßigen Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes Milch abgeben, finden die Vorschriften der §§ 8, 11 Abs. 3, § 14 keine Anwendung.

(2) Dasselbe gilt, wenn Milch in Kantinen, Milchhäuschen oder dergleichen zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird. In diesen Fällen darf die Milch auch nach dem gesetzlichen Ladenschluß und an Sonn- und Feiertagen abgegeben werden.

§ 20

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für den Verkehr mit Rahm, Magermilch, Buttermilch, Sauermilch, Joghurt, Kefir und Molke.

(2) Für den Verkehr mit Butter, Käse, Dauermilch und Dauersahne finden die Vorschriften der §§ 14 bis 18 entsprechende Anwendung.

(3) Die Erlaubnis zur Abgabe von Milch berechtigt auch zur Abgabe von Milch-Erzeugnissen, sofern sich nicht aus dem Bescheid etwas anderes ergibt.

(4) Der Senat behält sich vor, die Erlaubnispflicht auf Unternehmen auszudehnen, die mit Milch oder Butter zubereitete Speisefette abgeben.

II. Besondere Vorschriften

A. Für Molkereien (Trinkmilchbetriebe)

§ 21

Molkereien, die Trinkmilch oder Sahne an Verbraucher oder an den Milchhandel abgeben, müssen für die Führung des technischen Betriebes einen verantwortlichen Leiter haben; sie müssen außerdem nach ihrer Gesamteinrichtung und Betriebsführung die Gewähr bieten, daß die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die zum Schutze der Gesundheit erlassenen Vorschriften eingehalten werden.

§ 22

Molkereien haben ein Verzeichnis zu führen, das Name und Wohnort des Milchlieferanten, Menge und Art der Verwertung der täglich angelieferten Milch sowie die an die Lieferanten zurückgelieferte Menge Magermilch, Molken und Milcherzeugnisse enthält.

§ 23

(1) Molkereien dürfen Milch und Sahne zur Be- und Verarbeitung nur annehmen, wenn der Anlieferer nachweist, daß die Milch von Kühen stammt, deren Gesundheitszustand die Milch nicht nachteilig beeinflussen kann. Der Nachweis wird erbracht

a) bei Tieren, die einem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren einer Milcherzeugerorganisation angeschlossen sind, durch Vorlegung einer Bescheinigung des Tierarztes dieser Organisation,

b) bei anderen Tieren durch Vorlegung eines Zeugnisses eines beamteten oder staatlich beauftragten Tierarztes, daß die Tiere in regelmäßigen Zeiträumen von mindestens sechs Monaten untersucht werden, und daß die Milch als Trinkmilch geeignet befunden wird.

(2) Die Veterinärverwaltung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn den hygienischen Anforderungen entsprochen ist.

§ 24

Die im § 22 genannten Verzeichnisse sowie die im § 23 bezeichneten Bescheinigungen haben die Molkereien ein Jahr lang aufzubewahren und der Veterinärverwaltung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 25

(1) Molkereien müssen mit einer Reinigungszentrifuge oder einer gleichwertigen Reinigungsanlage sowie mit einer Erhitzungs- und Tiefkühlanlage ausgerüstet sein; sie müssen außerdem entsprechend der Menge der von ihnen be- oder verarbeiteten Milch die erforderlichen Räume und Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung, Untersuchung und Prüfung der Milch, für das Reinigen der Milchgefäße sowie ausreichende Waschgelegenheit für die im technischen Betrieb beschäftigten Personen besitzen.

(2) Molkereien, die den Anforderungen des Abs. 1 genügen, gelten als Bearbeitungsstätten im Sinne des § 9 Abs. 3, wenn sie außerdem Einrichtungen zum Kühlen der Milch sowie zum Abfüllen und Reinigen der Flaschen besitzen.

§ 26

(1) Als Erhitzung gelten:

1. Hocherhitzung auf mindestens 85° C nach Arbeitsweisen mit Apparatetypen, die vom Senat — Veterinärverwaltung zugelassen und einzeln genehmigt sind;
2. Kurzzeiterhitzung auf 71—74° C nach Arbeitsweisen mit Apparatetypen, die vom Senat — Veterinärverwaltung zugelassen und einzeln genehmigt sind;
3. Dauererhitzung auf 62—65° C auf die Dauer von mindestens einer halben Stunde nach Arbeitsweisen mit Apparatetypen, die vom Senat — Veterinärverwaltung zugelassen und einzeln genehmigt sind.

Die Dauererhitzungsapparate müssen mit selbsttätigen Aufschreibevorrichtungen für Temperatur und Menge versehen und mit amtlich geprüften Wärmemessern ausgerüstet sein.

Sämtliche Milch, die dauererhitzt werden soll, ist grundsätzlich vorher mit Filter oder Zentrifugen zu reinigen.

Wird von einer Molkerei dauer- und hocherhitzte Milch in den Verkehr gebracht, so müssen für jedes Erhitzungsverfahren getrennte Kühler, Rohrleitungen und Aufbewahrungsbehälter vorhanden sein sowie Ausgangslisten geführt werden, aus denen die Verwendung der dauererhitzten und der hocherhitzten Milch einwandfrei hervorgeht.

(2) Erhitzungsapparate dürfen über ihre regelmäßige Leistungsfähigkeit hinaus nicht beansprucht werden.

§ 27

Bei Störungen der Erhitzungseinrichtung ist die Milch anderweitig ausreichend zu erhitzen.

§ 28

Molkereien, die Milch einem Dauererhitzungsverfahren unterwerfen, müssen die laufend numerierten Diagrammscheiben, aus denen das Datum und die bearbeitete Milchmenge ersichtlich sein muß, gesammelt und geordnet zur jederzeitigen Einsicht durch die Veterinärverwaltung bereithalten und dieser auf Verlangen wöchentlich einsenden.

§ 29

Dauererhitzte Milch darf mit hocherhitzter Milch vermischt nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 30

Molkereien, die Dauererhitzungsapparate nicht besitzen, müssen mit Hocherhitzungseinrichtungen ausgerüstet sein. Die Apparate zur Hocherhitzung müssen so beschaffen sein, daß sie bei der Erhitzung der Milch auf 85° C den Erhitzungsnachweis durch die Guajaktinkturprobe, die Storch'sche Reaktion oder die Tillmannsprobe erbringen, und daß die gesamte angelieferte Milch bearbeitet werden kann.

§ 31

Sämtliche Erhitzungsapparate unterstehen der laufenden Kontrolle durch die Veterinärverwaltung.

§ 32

(1) Die Erlaubnisbehörden können auf Antrag Molkereien, die östlich der Stromweichsel gelegen sind, mit Zustimmung des Milchversorgungsverbandes von den Vorschriften der §§ 21 bis 31 in jederzeit widerruflicher Weise ganz oder teilweise befreien.

(2) Vorbehalten bleibt die Befugnis des Senats, gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz die gesamte den Molkereien angelieferte Milch einem Erhitzungszwang zu unterwerfen.

B. Für Milchspezialgeschäfte im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig

§ 33

(1) Im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig werden grundsätzlich nur Milchspezialgeschäfte, deren Räume und Einrichtungen den Vorschriften der §§ 6, 7 den Ausführungsverordnungen sowie den allgemeinen für den Verkehr mit Lebensmitteln geltenden Bestimmungen entsprechen müssen, zugelassen.

(2) Für die Milchverkaufsräume gelten außerdem folgende Bestimmungen:

1. jeder Verkaufsraum muß mindestens eine Bodenfläche von 12 qm und eine Höhe von 2,5 m aufweisen, zu ebener Erde an der Straßenfront liegen, einen eigenen direkten Zugang von der Straße aus und mindestens ein genügend Helligkeit schaffendes, ins Freie führendes Fenster haben. In der Ladentür angebrachte Fenster genügen nicht. Der Fußboden muß fugendicht, wasserundurchlässig und leicht zu reinigen sein, die Wände müssen mit hellem abwaschbaren Anstrich oder Belag versehen sein. Verbindungstüren zu Räumen, die dem Verkauf oder der Lagerung anderer als der in Milchspezialgeschäften zugelassenen Waren (§ 40) dienen, sind unzulässig; die Trennung dieser Räume vom Milchverkaufsraum hat durch eine fugenlose Wand aus Stein oder ähnlichem Material zu geschehen. Im übrigen sind sämtliche Verbindungstüren zu anderen Räumen mit festschließenden Klinken zu versehen und stets geschlossen zu halten. Pendel- und Schiebetüren sind unzulässig. Der Milchverkaufsraum darf mit Schlafräumen, Küchen, Aborten oder Räumen, die zur Lagerung anderer als der in Milchspezialgeschäften zugelassenen Waren dienen, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen; es muß ein abgeschlossener, durch Steinwand getrennter Vorraum dazwischen liegen.
2. Das Abteilen der Milchverkaufsräume durch Aufstellen unvollständiger Zwischenwände oder anderer Gegenstände (Regale, Schränke usw.) oder durch Anbringen von Vorhängen usw. ist verboten.
3. Es muß eine ausreichende Lüftungsvorrichtung und ein genügend großer Eisschrank oder Kühlraum (Eisbehälter) zum Kühlhalten der Milch vorhanden sein, sodaß die Wärme der Milch dauernd unter 12 ° C bleibt.
4. Der Ladentisch muß mit einer Marmor- oder Steinplatte versehen sein. Die Verbindung zwischen Wand und Fußboden ist durch Hohlkehle herzustellen.
5. In Milchverkaufsräumen dürfen Werbemittel nur in beschränktem Maße und nur dann untergebracht werden, wenn sie sich auf die Waren des Milchgeschäfts beziehen, auf diese nicht nachteilig einwirken, insbesondere leicht zu reinigen sind und nicht Staub auffangen.
6. Ziergegenstände und Gegenstände jeder Art, welche nicht zur Aufbewahrung oder Behandlung der Ware des Milchspezialgeschäfts oder für den Geschäftsbetrieb erforderlich sind, dürfen in den Milchverkaufsräumen nicht untergebracht werden. Ausnahmsweise kann von Fall zu Fall die Unterbringung solcher Gegenstände in der Auslage zugelassen werden, wenn diese durch ein zweites Fenster vom Milchverkaufsraum völlig abgeschlossen ist und dort Lebensmittel nicht untergebracht werden.

§ 34

(1) Bei jedem Milchspezialgeschäft muß in unmittelbarer Nähe ein besonderer Nebenraum (Waschraum) mit einer Bodenfläche von mindestens 12 qm und einer Höhe von 2,5 m vorhanden sein, in welchem die mit Milch in Berührung kommenden Gegenstände zu reinigen und zu trocknen sind. Dieser Nebenraum muß ein genügend großes Fenster, das ins Freie führt, eine Wasserentnahmestelle, einen Abfluß mit Geruchsverschluß für das Abwasser haben und mit einer Einrichtung zur Bereitung heißen Wassers und zur Trocknung der Geräte versehen sein.

(2) Der Fußboden muß glatt, ohne Fugen, leicht zu reinigen, wasserundurchlässig sein und ein den Wasserablauf förderndes Gefälle haben. Die Wände müssen einen hellen abwaschbaren Anstrich oder Belag tragen. Im Waschraum dürfen Milch und andere Lebensmittel nicht aufbewahrt, be- oder verarbeitet bezw. abgefüllt werden. Der Raum hat nur zur Reinigung und Trocknung der mit Milch in Berührung kommenden Gegenstände zu dienen und darf zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.

§ 35

Unter dem Erdgeschoß untergebrachte Geschäftsräume (Lagerräume usw.) haben, wenn sie auch nur zu kurzdauernden Arbeiten benutzt werden, den baupolizeilichen Vorschriften zu entsprechen; es darf keine Verbindung zwischen ihnen und anderen Kellerräumen bestehen; die Zugänge müssen von den genannten Geschäftsräumen zu den Kellern getrennt sein.

§ 36

Das Aufbewahren, Feilhalten, Behandeln und Verpacken der Waren des Milchspezialgeschäfts (§ 40) darf nur in den hierzu bestimmten Räumen erfolgen. Dies gilt auch für das Abfüllen der Milch sowie für das Reinigen und Trocknen der mit Milch in Berührung kommenden Gefäße und Geräte. Insbesondere dürfen die angeführten Handlungen nicht in Koch-, Wohn-, Schlaf-, Wasch- und Baderäumen usw. vorgenommen werden. Tiere dürfen in Geschäfts- und Betriebsräumen weder gehalten noch geduldet werden.

§ 37

Neben dem Milchverkaufsraum und dem in § 34 genannten Nebenraum ist noch ein Aufenthaltsraum (Ladenzimmer) für die Verkäufer vorzusehen. Dieser Raum kann als Wohnraum benutzt werden, sofern in ihm nicht gekocht, gewaschen oder geschlafen wird. Der Wohnraum muß ein Fenster ins Freie haben.

§ 38

In besonderen Fällen, insbesondere für Außenbezirke, die nicht geschlossen besiedelt sind, sind auf Antrag des Milchversorgungsverbands Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 33 bis 37 zuzulassen.

§ 39

(1) Die für den Verkehr mit Milch bestimmten Räumlichkeiten dürfen erst in Benutzung genommen werden, wenn die Erlaubnisbehörde die Erlaubnis erteilt hat. Der Erteilung der Erlaubnis geht eine Prüfung auf vorschriftsmäßige Ausstattung der Räume voraus.

(2) Vor Erteilung der Bau- oder der Umbaugenehmigung für einen Milchladen ist die Erlaubnis der gemäß § 14 zuständigen Behörde erforderlich.

§ 40

In den Milchspezialgeschäften dürfen außer Milch und Milch-Erzeugnissen nur Speisefette, Bienenhonig, Eier und Pumpernickel feilgehalten werden. Andere Waren dürfen in solchen Geschäften nicht feilgehalten und auch beim Zubringen von Milch und Milch-Erzeugnissen in die Behausungen nicht mitgeführt werden.

C. Straßen- und Zutragshandel mit Milch und Milch-Erzeugnissen im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig

§ 41

Die Abgabe von Milch und Milch-Erzeugnissen an Verbraucher an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Straßen und Plätzen, sowie auf Höfen, in Kellern und Hausfluren ist verboten. In schwachbesiedelten Außenbezirken sind auf Antrag des Milchversorgungsverbands Ausnahmen zuzulassen.

§ 42

Für das Zubringen von Milch und Milch-Erzeugnissen gelten folgende Vorschriften:

1. Der Zutragshandel mit Milch und Milch-Erzeugnissen ist nur solchen Unternehmern gestattet, die die Milchhandelserlaubnis besitzen.
2. Das Zubringen von Milch in die Behausungen ist nur in geschlossenen Gefäßen zulässig, die vor dem Eindringen von Staub und Schmutz geschützt sind und nur eine Öffnung haben.
   Als geschlossene Gefäße werden zugelassen:
   a) staubdicht verschließbare Milchkännchen, die jedoch nur solange verwendet werden dürfen, bis das Zubringen von Milch in Flaschen vorgeschrieben wird;
   b) Milchflaschen, wenn das Einfüllen in diese Flaschen in solchen Betrieben vorgenommen worden ist, die als Flaschenmilchbetriebe den Vorschriften des § 25 der Verordnung entsprechen oder vom Milchversorgungsverband ausdrücklich anerkannt sind; das Einfüllen in die gebrauchsüblichen Milchflaschen, auch wenn diese vom Käufer mitgebracht werden, durch den Kleinhändler ist verboten.
3. Das Einfüllen oder Nachfüllen der Gefäße sowie jegliches Umfüllen außerhalb der Betriebsstätte des Unternehmers, insbesondere auf Straßen, Märkten und Plätzen, Höfen, in Kellern, Hausfluren, Treppenhäusern, Gängen und dergleichen ist verboten.
4. Leere und gefüllte Gefäße dürfen auf Straßen, Märkten, Plätzen, Höfen, in Kellern, Hausfluren, Treppenhäusern, Gängen und dergleichen nicht ohne Aufsicht auf den Boden gestellt werden.

5. Die Benutzung von Fahrzeugen aller Art, insbesondere von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, ist beim Zubringen in die Behausungen des Verbrauchers nur mit Genehmigung des Milchversorgungsverbands zulässig.
6. Beim Zubringen in die Behausungen darf sich der Unternehmer nur solcher Angestellter bedienen, die in einem dauernden Dienstverhältnis zu ihm stehen.

§ 43

Soweit Milch in Milchhäuschen oder in Gast- und Schankbetrieben zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird, finden die Vorschriften der §§ 41, 42 keine Anwendung.

D. Regelung des Verkaufs von roher Vollmilch und Markenmilch durch landwirtschaftliche Betriebe im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig

§ 44

(1) Im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig darf von landwirtschaftlichen Betrieben rohe Vollmilch und Markenmilch nur mit Genehmigung des Marktbeauftragten des Milchversorgungsverbands abgegeben werden.

(2) Der Marktbeauftragte bestimmt, welche Betriebe als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 17 zu gelten haben.

(3) Die Genehmigung wird auf Widerruf und erst dann erteilt, wenn der anmeldende Betrieb von der Veterinärverwaltung für die Abgabe von roher Vollmilch und Markenmilch als geeignet befunden worden ist.

(4) Personen, die bei der Gewinnung oder Behandlung roher Vollmilch oder Markenmilch tätig sind, sind vor erstmaligem Beginn ihrer Tätigkeit dieser Art vom zuständigen Kreisarzt auf ihre gesundheitliche Eignung gemäß § 13 zu untersuchen und haben sich für die Dauer ihrer Tätigkeit hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Aufsicht zu unterstellen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Senat, Abteilung Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik.

§ 45

Zur Gewinnung von roher Vollmilch oder Markenmilch dürfen nur Kühe benutzt werden, die durch Hornbrand oder Ohrmarken gekennzeichnet und alle drei Monate vom staatlich damit beauftragten Tierarzt auf alle Erkrankungen, die die Milch nachteilig beeinflussen können, insbesondere auf Tuberkulose und Euterkrankheiten untersucht sind. Der Besitzer der Kühe hat die Entnahme von Milchproben zu dulden.

§ 46

(1) Erkrankte oder krankheitsverdächtige Kühe, insbesondere mit Erkrankungen am Euter, sind dem zuständigen Tierarzt unverzüglich zu melden und von den übrigen zur rohen Vollmilch- oder Markenmilchgewinnung dienenden Kühen getrennt zu halten. Falls eine Trennung nicht möglich ist, darf die Milch der gesunden Kühe auch nur in pasteurisiertem Zustand zum Verkauf gelangen. Die Wiedereinstellung unter die übrigen Kühe darf erst erfolgen, gachdem der beauftragte Tierarzt dies für unbedenklich erklärt hat.

(2) Jede Neueinstellung von Kühen bedarf der Genehmigung des Marktbeauftragten des Milchversorgungsverbandes. Die Verwendung der Milch dieser neueingestellten Kühe als rohe Vollmilch oder Markenmilch darf erst erfolgen, nachdem der beauftragte Tierarzt diese Kühe für geeignet befunden hat.

§ 47

(1) Hinsichtlich der Einrichtung des Stalles und der Räume, in denen rohe Vollmilch oder Markenmilch aufbewahrt, bearbeitet und feilgehalten wird, sowie hinsichtlich der Pflege der Kühe und des Melkens gelten die Bestimmungen des § 7 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung.

(2) Es ist verboten, Kühe mit solchen Futtermitteln zu füttern, die die Beschaffenheit der Milch nachteilig für die menschliche Gesundheit beeinflussen können. Auch dürfen solche Kühe nicht mit Abfällen aus Speiseanstalten gefüttert werden.

§ 48

Rohe Vollmilch darf nur am Tage der Gewinnung in den Verkehr gebracht werden.

§ 49

Für die Durchführung der §§ 44 bis 48 erläßt die Veterinärverwaltung nähere Anweisungen.

§ 50

Für Markenmilch gelten außerdem noch folgende Vorschriften:

1. Der Fettgehalt muß mindestens 3 % betragen.
2. Der Keimgehalt und die Reinheit der Milch müssen den Anforderungen entsprechen, die bei sehr sorgfältiger Gewinnung und Behandlung der Milch in dem betreffenden Unternehmen betriebswirtschaftlich erreichbar sind.
3. Markenmilch muß tiefgekühlt und spätestens am Tage nach der Gewinnung in den Verkehr gebracht werden. Die Abfüllung hat am Tage der Gewinnung zu geschehen.
4. Markenmilch muß in sorgfältig gereinigten Flaschen abgegeben werden. Die Flaschen sind fest zu verschließen, ihre Reinigung muß leicht erfolgen können. Auf der Außenseite oder auf dem Verschluß muß in deutlicher, nicht leicht zu enfernender Schrift die Milchsorte, der Name und Wohnort des Betriebs oder seines Inhabers und das Datum der Gewinnung der Milch angegeben sein. Diesen Angaben kann ein bildlicher oder schriftlicher Zusatz zugefügt werden. Ausgeschlossen sind Zusätze, die eine über den Rahmen der Bestimmungen für Markenmilch liegende Milchqualität vortäuschen können, wie z. B. Kinder-, Säuglings- oder Kurmilch.
5. Von einer Abgabe der Markenmilch in Flaschen darf nur abgesehen werden, wenn sie an Verbraucher im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, die größere Mengen für den eigenen Verbrauch benötigen, oder an vom Milchversorgungsverband zugelassene Abfüllbetriebe geliefert wird. In diesem Falle muß die Abgabe von Markenmilch in plombierten, sorgfältig gereinigten und leicht zu reinigenden Kannen erfolgen. Der Verschluß der Kanne ist durch eine an einem Draht oder einer Schnur befestigten Plombe so zu sichern, daß die Milch bis zur Abgabe an den Verbraucher nicht verändert werden kann. Die Plombe muß mit einer Bezeichnung versehen sein, die den liefernden Betrieb kenntlich macht. Auf der Kanne selbst ist das Datum der Gewinnung der Milch in deutlicher, nicht leicht zu entfernender Schrift anzugeben.

§ 51

Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen für die Abgabe von Roh- und Markenmilch.

III. Nachmachen von Milch und Milch-Erzeugnissen

§ 52

(1) Es ist verboten, Milch und Milch-Erzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel nachzumachen oder solche nachgemachten Lebensmittel anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Herstellung von Margarine und Margarine-Käse.

IV. Besondere Maßnahmen zur planmäßigen Ordnung der Milchwirtschaft

§ 53

(1) Um einheitliche Sorten von Milch und Milch-Erzeugnissen zu schaffen, können in den Ausführungsbestimmungen über den § 6 des Lebensmittelgesetzes hinaus Anforderungen an die Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung und sonstige Aufmachung dieser Lebensmittel gestellt und kann darin bestimmt werden, wie die Einhaltung solcher Anforderungen zu gewährleisten ist.

(2) Vor Erlaß einer solchen Verordnung ist der Milchversorgungsverband zu hören.

§ 54

(1) Es ist verboten, die auf Grund des § 53 vorgeschriebenen Verpackungen, Kennzeichnungen und sonstige Aufmachung für andere Lebensmittel so zu verwenden, daß sie mit den nach § 53 festgesetzten Sorten verwechselt werden können. Lebensmittel, deren äußere Ausstattung gegen dieses Verbot verstößt, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das Entsprechende gilt für Markenmilch.

§ 55

(1) Zur Regelung des Verkehrs mit Milch und Milch-Erzeugnissen, insbesondere ihrer Verwertung und ihres Absatzes, werden sämtliche im Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegenen Erzeugerbetriebe, Milch be- und verarbeitenden Betriebe sowie Milchhandelsbetriebe zusammengeschlossen.

(2) Der Zusammenschluß führt den Namen „Milchversorgungsverband der Freien Stadt Danzig". Er ist rechtsfähig und hat die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 56

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse des Milchversorgungsverbandes regeln sich nach der in den Anlagen I und II beigefügten Satzung und Kontingentierungsordnung.

§ 57

(1) Der Milchversorgungsverband hat die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiet der Milchwirtschaft durchzuführen und die Versorgung der Verbraucher sicherzustellen. Bei Durchführung der Marktordnung ist nach Gesetz und Satzung unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls und der Gesamtwirtschaft zu verfahren.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Milchversorgungsverband unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen insbesondere

1. die Erzeugung, die Erfassung, den Absatz, die Ablieferung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verteilung von Milch und Milch-Erzeugnissen regeln;
2. Vorschriften über Kennzeichnung und Güteanforderungen von Milch und Milch-Erzeugnissen erlassen;
3. Ablieferungs-, Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen;
4. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen festsetzen;
5. zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen Umlagen und zur Bildung eines Ausgleichsstocks Ausgleichsabgaben erheben;
6. gegen Mitglieder, die gegen seine Anordnungen verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 5000,— Gulden im Einzelfalle festsetzen.

(3) Ändert sich zufolge der Anordnungen des Milchversorgungsverbands der Inhalt der Erlaubnis (§§ 14, 20) oder der Genehmigung (§ 44), so ist die Erlaubnis oder Genehmigungsurkunde entsprechend zu berichtigen.

§ 58

(1) Der Milchversorgungsverband steht unter Aufsicht des Staates, der hierzu einen Kommissar ernennt. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Angelegenheiten des Milchversorgungsverbandes nach Gesetz und Satzung verwaltet werden.

(2) Der Kommissar ist insbesondere befugt:

a) Bücher, Schriften und Rechnungen des Milchversorgungsverbandes einzusehen;
b) von dem Marktbeauftragten und von den Geschäftsführern Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten zu verlangen;
c) an den Sitzungen der Organe des Milchversorgungsverbandes teilzunehmen und die Anberaumung von Sitzungen sowie die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände zu verlangen;
d) Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten des Milchversorgungsverbandes vornehmen zu lassen;
e) Maßnahmen des Maktbeauftragten, insbesondere solche, durch die Sperren oder Nachteile von ähnlicher Bedeutung verhängt werden, außer Wirksamkeit zu setzen und ihre Ausführung zu untersagen, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden oder wenn sie gegen das Gesetz oder die Satzung des Milchversorgungsverbandes verstoßen;
f) anstelle der außer Kraft gesetzten Maßnahmen das Erforderliche zu veranlassen;
g) Mitglieder der Organe des Milchversorgungsverbandes und die Geschäftsführer, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen, ihres Amtes zu entheben.

§ 59

(1) Die Beitreibung der festgesetzten Ordnungsstrafen, rückständigen Mitgliederbeiträge, Ausgleichsbeiträge, Umlagen und sonstiger Geldleistungen, die der Milchversorgungsverband nach der Satzung erhebt, erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Der Milchversorgungsverband als solcher ersucht die Beitreibungsbehörde um Anordnung der Zwangsvollstreckung unter Bezeichnung des Schuldners, der geschuldeten Beträge und des Grundes der Forderung. Vor dem Ersuchen muß die Forderung dem Schuldner durch Postzustellungsurkunde angemahnt sein.

(2) Die eingezogenen Beträge fließen, soweit sie nicht an den Ausgleichsstock des Milchversorgungsverbandes abzuführen sind, in die Verwaltungskasse des Milchversorgungsverbandes. Die Beitreibungsbehörde ist berechtigt, die von ihr festgesetzten Kosten einzubehalten.

V. Überwachungs- und Strafbestimmungen

§ 60

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung sowie der §§ 8 bis 12 des Lebensmittelgesetzes, auch soweit die Vorschriften dieser Verordnung über den Rahmen des Lebensmittelgesetzes hinausgehen.

(2) Der Milchversorgungsverband hat die Überwachungsbehörden in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und selbst auf die Abstellung von Mängeln hinzuwirken.

§ 61

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Milch den Vorschriften oder Verboten der §§ 3, 4, 6, 11, 12 zuwider gewinnt, behandelt, bearbeitet, verarbeitet, befördert, verpackt, aufbewahrt, anbietet, feilhält, abgibt, verwendet oder sonst in den Verkehr bringt;
2. den Vorschriften oder Verboten der §§ 7, 8, 9, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 33 Abs. 2 Nr. 2, 5, 6, 34 Nr. 2 Satz 3 und 4, 36, 39, 40 Abs. 2, 41 Satz 1, 42, 45, 46, 47 Abs. 2, 48, 50, 52, 54, 57 oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. den auf Grund des § 53 an die Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung und sonstige Aufmachung von Milch- und Milcherzeugnissen gestellten Anforderungen zuwiderhandelt.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 300,— Gulden ein.

§ 62

(1) Wer vorsätzlich dem § 13 zuwider bei der Gewinnung der Milch oder sonst im Verkehr mit Milch tätig ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 12000,— Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich als Unternehmer, als Stellvertreter (§ 15) oder als Aufsichtsperson duldet, daß Personen dem § 13 zuwider bei der Gewinnung der Milch oder sonst im Verkehr mit Milch tätig sind.

(3) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Gulden oder eine dieser Strafen ein.

§ 63

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach §§ 14, 20 erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach § 16 erforderliche Zulassung ein Unternehmen zur Abgabe von Milch und Milch-Erzeugnissen betreibt oder ohne die nach §§ 14, 44 erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung Milch und Milch-Erzeugnisse abgibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einem Unternehmen zur Abgabe von Milch und Milch-Erzeugnissen oder in einem nach § 17 erlaubnispflichtigen landwirtschaftlichen Betrieb ohne die nach § 15 erforderliche Erlaubnis als Stellvertreter tätig ist.

§ 64

Die Strafvorschriften dieser Verordnung finden nur Anwendung, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist.

§ 65

In den Fällen der §§ 61 bis 63 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Handlung bezieht, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Die Einziehung ist auch zulässig, wenn die Bestrafung nach § 64 auf Grund anderer Vorschriften erfolgt. Im Falle des § 8 ist die Einziehung nur im Wiederholungsfalle zulässig.

§ 66

(1) Die Vorschriften der §§ 19, 20 des Lebensmittelgesetzes gelten auch für die in § 60 vorgesehene Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften der §§ 23, 24 des Lebensmittelgesetzes gelten auch bei Strafverfolgungen auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung.

VI Schlußbestimmungen

§ 67

Der Senat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Hierbei können insbesondere

1. Grundsätze dafür aufgestellt werden, wie die in milchwirtschaftlichen Unternehmen tätigen Personen auszubilden und welche Anforderungen an Fachschulen zu stellen sind;
2. Vorschriften darüber erlassen werden
   a) daß Milch bestimmten Arten der Verwendung nur zugeführt werden darf
      aa) wenn der Viehbestand, aus dem sie stammt, dem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren angeschlossen ist,
      bb) wenn der Inhaber des Betriebs, in dem die Milch gewonnen wird, einem Milchkontrollverein oder einer ähnlichen Einrichtung angeschlossen ist,
   b) ob und wie gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen oder Unterweisungen den in milchwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten oder den Verbrauchern durch Aushang bekanntzumachen sind;
   c) unter welchen Voraussetzungen milchwirtschaftliche Unternehmen bestimmte Bezeichnungen, wie Molkerei, Meierei, führen dürfen;
3. Vorschriften über die Regelung der Bezugs- und Absatzgebiete erlassen werden.

§ 68

Der Senat kann die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Behörden oder Stellen übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 69

(1) Der Senat kann den Schutz der Milch und Milch-Erzeugnisse vor nachteiliger Beeinflussung bei der Behandlung im Eisenbahnverkehr und den Vollzug der hiernach zu erlassenden Bestimmungen abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die nach Abs. 1 erlassenen Vorschriften können mit den in § 61 vorgesehenen Strafen bedroht werden.

§ 70

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1937 in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche Verordnungen betr. Regelung der Milchwirtschaft aufgehoben, das sind:

1. die Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 31 (G. Bl. S. 771),
2. die Verordnung vom 10. 5. 32 (G.Bl. S. 235),
3. die Ausführungsverordnung vom 10. 5. 32 (G.Bl. S. 236),
4. die Verordnung vom 22. 11. 32 (G.Bl. S. 801),
5. die Verordnung vom 13. 12. 32 (G.Bl. S. 831),
6. die Ausführungsverordnung vom 21. 4. 33 (G.Bl. S. 256),
7. die Verordnungen vom 7. 7. 33 (G.Bl. S. 303, 306),
8. die Verordnungen vom 22 .9. 33 (G.Bl. S. 461, 470, 471, 472) nebst Satzung und Kontingentierungsordnung,
9. die Verordnung vom 20. 8. 34 (G. Bl. S. 651),
10. die Verordnung vom 9. 12. 35 (G.Bl. S. 1180),
11. die Verordnung vom 28. 3. 36 (G.Bl. S. 131),
12. die Verordnung vom 29. 4. 36 (G.Bl. S. 175),
13. die Verordnung vom 6. 6. 36 (G.Bl. S. 226).

(2) Soweit auf Grund der obengenannten Verordnungen die Erlaubnis oder Genehmigung zur Abgabe von Milch und Milch-Erzeugnissen erteilt worden ist, bleibt sie aufrechterhalten, solange sie nicht auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung zurückgenommen ist. Desgleichen bleiben die bisherigen behördlichen Verfügungen sowie die bisherigen Anordnungen des Milchversorgungsverbandes in Kraft, solange sie nicht auf Grund dieser Verordnung sowie der neuen Satzung und Kontingentierungsordnung des Milchversorgungsverbandes zurückgenommen sind.

(3) Der auf Grund dieser Verordnung gebildete Milchversorgungsverband ist Rechtsnachfolger des bisherigen Milchversorgungsverbandes.

Danzig, den 1. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Rettelsky

Satzung
des Milchversorgungsverbands der Freien Stadt Danzig.

§ 1

Der Milchversorgungsverband, kurz MVD. genannt, hat seinen Sitz im Stadtbezirk Danzig. Er hat die Aufgabe, unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls die Marktordnung für Milch und Milch-Erzeugnisse im Gebiet der Freien Stadt Danzig auf Grund der Gesetze und dieser Satzung durchzuführen.

Eine eigenwirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet der Milchwirtschaft ist nur mit Zustimmung des Staatskommissars zulässig.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitglieder des MVD. sind die Betriebe, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Sitz haben und

1. Milch erzeugen (Erzeugergruppe),
2. Milch bearbeiten oder Milch-Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten (Verarbeitergruppe),
3. Milch oder Milch-Erzeugnisse verteilen (Verteilergruppe).

Als Bearbeiter gelten auch Betriebe, die Milch-Erzeugnisse lagern. Als Verteiler gelten auch die Verkaufsvermittler (Agenten, Kommissionäre, Makler).

Mitglieder werden ferner diejenigen Betriebe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten beginnen oder nach Einstellung oder Stillegung wieder aufnehmen, mit dem Zeitpunkt des Beginns oder der Wiederaufnahme des Betriebes.

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd stillgelegt wird. Die Einstellung ist dem MVD. anzuzeigen. Dauert die Betriebsaussetzung länger als ein Jahr, so wird die dauernde Stillegung auch ohne Anzeige vermutet.

Betriebe, die vorübergehend stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stillegung oder Einstellung von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft entscheidet der Staatskommissar unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 4

Alle Mitglieder des MVD. üben ihre Rechte nur durch eine Vereinigung ihrer Gruppe aus. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende des MVD. die Mitglieder zu Gruppen zusammenschließen und eine Satzung aufstellen; er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden der Gruppe übertragen.

§ 5

Organe des MVD. sind

1. der Vorsitzende (Marktbeauftragte),
2. der Beirat,
3. der Preisausschuß.

§ 6

Der Vorsitzende (Marktbeauftragte) und sein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände widerruflich bestellt; sie bedürfen der Bestätigung durch den Staatskommissar und können von ihm jederzeit abberufen werden.

Der Vorsitzende ist zugleich der Vorsitzende der übrigen Organe sowie der von ihm eingesetzten Kommissionen. Er beruft und leitet die Sitzungen des Beirats und des Preisausschusses sowie von Unterausschüssen, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt.

§ 7

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des MVD. unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen. Mit der Durchführung der Verbandsaufgaben kann er, sofern er nicht selbst angestellter Geschäftsführer ist, einen oder mehrere Geschäftsführer beauftragen; die Verantwortung für die Geschäftsführung verbleibt jedoch dem Vorsitzenden.

§ 8

Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Aufgaben des MVD. im Rahmen der Gesetze. Er kann, soweit es zur Durchführung der Marktordung innerhalb des Gebiets des MVD. unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint, unter Beachtung der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen insbesondere

1. Bestimmungen über die Erzeugung, die Erfassung, den Absatz, die Lieferung, die Be- und Verarbeitung sowie über die Verteilung von Milch und Milch-Erzeugnissen treffen,
2. den Verkehr mit Milch und Milch-Erzeugnissen regeln, insbesondere Vorschriften über Kennzeichnung, Versand, Verpackung, Lagerung und Güteanforderungen erlassen,
3. Verkaufs-, Verrechnungs- und Zahlungsbedingungen festsetzen,
4. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen für Milch und Milch-Erzeugnisse festsetzen,
5. nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten die Wirtschaftlichkeit der Mitgliedsbetriebe fördern, den Arbeitsumfang und den Ausnutzungsgrad der verarbeitenden Betriebe regeln, Mindestumsatzmengen für Verteilerbetriebe festsetzen und volkswirtschaftlich unnötige Betriebe dieser Gruppen dauernd oder vorübergehend stillegen,
6. Ablieferungs-, Abnahme-, Verarbeitungs- und Einlagerungspflichten auferlegen,
7. zur Bildung eines Ausgleichsstocks Ausgleichsabgaben erheben und Bestimmungen über die Verwendung des Ausgleichsstocks treffen,
8. zur Deckung der Verwaltungskosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Erfüllung der Aufgaben des MVD. dienen, von den Mitgliedern Umlagen erheben,
9. bei Verstößen gegen Anordnungen des MVD. Ordnungsstrafen bis zu 5000 Gulden im Einzelfalle festsetzen.

§ 9

Der Beirat wird vom Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände auf jederzeitigen Widerruf bestellt.

Er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei Vertreter der Erzeugergruppe, zwei Vertrter der Verarbeitergruppe und ein Vertreter der Verteilergruppe angehören müssen.

Wird ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser gleichfalls Mitglied des Beirats, hat aber nur beratende Stimme.

§ 10

Der Beirat hat den Vorsitzenden des MVD. bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er erledigt seine Aufgaben in Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden.

Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Betriebe in zuverlässiger und ehrbarer Weise zu führen,
2. die vom MVD. erlassenen Anordnungen, Festsetzungen und Bestimmungen zu befolgen,
3. die vom MVD. angeordneten Geschäfts-, Waren- und Betriebsprüfungen durch Organe oder Beauftragte des MVD. vornehmen zu lassen, auf Erfordern über alle Betriebsverhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des MVD. erforderlich ist.

§ 12

Die Organe des MVD. sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Geschäftsführer und Angestellte des MVD. oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer herangezogen werden. Soweit Milchkontrollvereine gebildet sind oder werden, können auch deren Angestellte als Beauftragte herangezogen werden.

§ 13

Bei der Festsetzung von Preisen, Bearbeitungs- und Verteilerspannen für Milch und Milch-Erzeugnisse sowie bei der Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen soll ein Preisausschuß gehört werden.

Der Preisausschuß besteht aus

1. drei Mitgliedern der Erzeugergruppe,
2. einem Vertreter der Danziger Milchzentrale,
3. einem Vertreter der Käsereien,
4. einem Vertreter des Milchhandels,
5. einem Vertreter der Verbraucher.

Die Mitglieder des Preisausschusses werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorsitzenden bestellt. Der Preisausschuß ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen.

§ 14

Für die Verbindlichkeiten des MVD. haftet sein Vermögen. Soweit daraus seine Gläubiger nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die der Vorsitzende nach Anhörung des Beirats auf die Mitglieder umlegt. Streitigkeiten über die Festsetzung der Umlage entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Staatskommissar endgültig.

Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beträge.

§ 15

Über die Form der Bekanntmachungen des MVD. entscheidet der Vorsitzende.

§ 16

Im Falle der Auflösung des MVD. werden etwa vorhandene Vermögensüberschüsse nach Anordnung des Vorsitzenden der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände ausschließlich zur Förderung der Milchwirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig verwendet.

§ 17

Über Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder bei der Durchführung dieser Satzung, der Kontingentierungsordnung oder der vom Vorsitzenden erlassenen Vorschriften ergeben, entscheidet der Staatskommissar unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Anlage II.

Kontingentierungsordnung.

1. An der Milchversorgung des Gebiets der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig (Verbrauchergebiet) werden alle in diesem Gebiet selbst und im Trinkmilchgebiet gelegenen Erzeugerbetriebe entsprechend dem Umfang des vom Vorsitzenden des MVD. zugeteilten Trinkmilchkontingents beteiligt.
2. Als Trinkmilchgebiet werden der Kreis Danziger Höhe mit Ausnahme des südwestlichen Teils mit dem Einzugsgebiet der Molkereien Groß-Trampken und Strippau sowie der links der Stromweichsel gelegene Teil der Danziger Niederung bestimmt.
3. Die Zuteilung der Kontingente hat nach dem Grundsatz der größten Wirtschaftlichkeit zu erfolgen und soll auf die lebenswichtigen Interessen der reinen Werkmilchbetriebe Rücksicht nehmen.
4. Der Vorsitzende des MVD. setzt für jeden Erzeugerbetrieb im Trinkmilchgebiet ein monatliches Trinkmilchkontingent fest, das sich hinsichtlich der Höhe nach dem Trinkmilchbedarf des Verbrauchergebiets richtet. Für die Erzeugerbetriebe im Verbrauchergebiet selbst kann der Vorsitzende unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Sonderregelung treffen.
5. Die einzelnen Kontingente werden endgültig festgesetzt und können nur in besonderen Fällen vom Vorsitzenden abgeändert werden. Auf Grund der Lieferungen in den Monaten September, Oktober, November und Dezember der Jahre 1933 bis 1936 einschl. wird für jeden im Trinkmilchgebiet liegenden Erzeuger ein Grundkontingent festgestellt.
6. Der Vorsitzende des MVD. gibt bekannt, wieviel Prozent des errechneten Grundkontingents zum Trinkmilchpreis abgenommen wird und teilt die jeweiligen Änderungen mit. Die Grundlage hierfür gibt der tatsächlich von der Danziger Milchzentrale ausgewiesene monatliche Absatz an Trinkmilch.

7. Die Kontingente können nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des MVD. von einem Kontingentsbetrieb ganz oder teilweise einem anderen Kontingentsbetrieb überlassen werden.
8. Mitglieder der Erzeugergruppe dürfen Milch nicht liefern, von der sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie unter Umgehung dieser Kontingentierungsordnung in das Verbrauchergebiet gebracht wird.
9. Das festgesetzte Trinkmilchkontingent kann von dem Vorsitzenden des MVD. ganz oder teilweise entzogen werden, wenn:
   a) der Erzeugerbetrieb sich außerstande zeigt, der Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft, über die Beschaffenheit, Behandlung und den Transport der Milch einzuhalten,
   b) der Erzeugerbetrieb die Milchlieferung in das Verbrauchergebiet einstellt,
   c) die gelieferte Milch wiederholt behördlich beanstandet wird,
   d) der Erzeugerbetrieb sein volles Kontingent auf Erfordern nicht erfüllt,
   e) der Inhaber eines Erzeugerbetriebs den vom MVD. erlassenen Vorschriften trotz Verwarnung vorsätzlich zuwiderhandelt.
10. Über die durch Entziehung oder Kürzung freiwerdenden Kontingente verfügt der Vorsitzende des MVD. Solche Kontingente können vorzugsweise zugunsten solcher Mitgliederbetriebe verwendet werden, bei denen eine unbillige Härte vorliegt.
11. Der Vorsitzende des MVD. hat alle Anordnungen zu treffen, welche zur Durchführung dieser Kontingentierungsordnung erforderlich sind.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.